

SATZUNG DES ORTSJUGENDRINGS LOHFELDEN

§ 1

Zweck des Ortsjugendrings

Zweck des Ortsjugendrings ist die Unterstützung all derjenigen, die Jugendarbeit betreiben. Zu diesem Zweck haben sich bei Wahrung ihrer Selbständigkeit die entsprechenden Vereine, Verbände und Gruppen zu einer Arbeitsgemeinschaft vereinigt.

§ 2

Aufgaben des Jugendrings

1. Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber der Öffentlichkeit.
2. Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.
3. Erarbeitung von Anregungen zur Gruppenarbeit.
4. Abstimmung aller besonderen Termine der Mitgliedsgruppen.

§ 3

Mitgliedschaft im Ortsjugendring

Mitglied im Ortsjugendring kann jede Gruppe werden, die unter Wahrung demokratischer Grundsätze Jugendarbeit betreibt.

§ 4

Organe des Ortsjugendrings

Organe des Ortsjugendrings sind:

1. Die Vollversammlung der Delegierten,
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand.

§ 5

Die Vollversammlung

Die Vollversammlung findet halbjährlich statt. Außerordentliche Vollversammlungen können vom Vorstand, vom erweiterten Vorstand oder von 5 Mitgliedsgruppen beantragt werden. Der Vorsitzende ist verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen zu diesen Versammlungen einzuladen.

§ 6

Der Vollversammlung sind insbesondere vorbehalten:

1. Beschlußfassungen über die Satzung des Ortsjugendrings.
2. Wahl des Vorstandes.

3. Wahl des erweiterten Vorstandes.
4. Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendausschuß.
5. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes.
6. Entscheidung über Aufnahme- und Ausschlußanträge.
7. Beratung und Beschlußfassung der Jahresplanung des Ortsjugendrings.

§ 7

Wahlen und Abstimmungen

Die Vollversammlung faßt ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen. Bei Ausschlußanträgen und Satzungsänderungen sind 2/3 der anwesenden Delegiertenstimmen erforderlich.

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer und einem Beisitzer. er wird von der Vollversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Er hat die Beschlüsse der Vollversammlung auszuführen und ist dieser verantwortlich.

§ 9

Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstandsmitgliedern, dem Pressewart, den Revisoren, den Leitern der Arbeitsgruppen der Vollversammlung und den weiteren Sachbearbeitern, die auf die Dauer der Notwendigkeit gewählt werden. Er übernimmt Aufgaben, die ihm vom Vorstand delegiert werden.

§ 10

Arbeitskreise der Vollversammlung

Es können Arbeitskreise gebildet werden, welche von der Vollversammlung eingesetzt werden. Jede Arbeitsgruppe wählt einen Sprecher und einen Schriftführer. Bei jeder Arbeitsgruppensitzung sollen Vorstandsmitglieder anwesend sein. Die Arbeitsgruppen sind verpflichtet, Berichte über ihre Tätigkeit abzugeben.

§ 11

Mißtrauensanträge

Die Vollversammlung kann mit der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes aufgrund eines Mißtrauensantrages abwählen.

Dieser Mißtrauensantrag muß von mindestens 5 Mitgliedsgruppen des Ortsjugendrings unterschrieben, dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Versammlung, die über den Antrag beschließen soll, vorgelegt und dann mit der Einladung den Mitgliedern zugestellt werden.

§ 12
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Ortsjugendring erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Auflösung einer Mitgliedsgruppe, eines Vereins, Verbandes oder Organisation. der Austritt ist zum Jahresschluß wirksam. Die Austrittserklärung hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen.

§ 13
Mitgliederstimmen

Jeder Verein, Verband oder Organisation oder Gruppe hat eine Grundstimme. Jede angefangenen 50 Mitglieder erhalten eine weitere Delegiertenstimme.

§ 14
Altersbegrenzung

Zahlenmäßiges Mitglied einer Jugendorganisation im Sinne dieser Satzung ist jedes eingetragene Mitglied der jeweiligen Organisation im Alter von 6-21 Jahren.. Der Mitgliedernachweis ist durch eine jährliche Bescheinigung zu führen.

§ 15
Inkrafttreten

Die Satzung des Ortsjugendrings tritt nach der Gründungsversammlung durch Beschluß der Mitgliedsgruppen in Kraft. Sie wird im ‚Amtlichen Anzeiger‘ der Gemeinde Lohfelden der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Diese Satzung des Ortsjugendrings Lohfelden ist im ORTSRECHT LOHFELDEN nur nachrichtlich enthalten.